

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf

Vorbemerkung

Der Entwurf zur 5. Änderung des Teil-FNP als Grundlage für die Erweiterung des Industriegebietes Möbelwerke an der Freyensteiner Straße hat im Zeitraum vom 22. Juli 2019 bis zum 23. August 2019 öffentlich ausgelegen. Die Bürger hatten in dieser Zeit die Möglichkeit, ihre Anregungen, Hinweise, Kritik etc. zu diesem Entwurf vorzubringen. Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Gleichzeitig wurden insgesamt 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie 3 Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert. Es haben sich 21 TöB und 1 Nachbargemeinde geäußert. Außerdem liegt die Stellungnahme eines TöB vor, der nicht explizit zur Stellungnahme aufgefordert war.

Statistische Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf

TöB

Von den 29 zur Stellungnahme aufgeforderten TöB haben sich 7 TöB nicht geäußert. Es handelt sich bei diesen TöB um:

- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- LA für Umwelt, Abt. Naturschutz / Großschutzgebiete / Regionalentwicklung
- Erdgas Mark Brandenburg GmbH
- E.ON edis
- Handwerkskammer Potsdam

Da davon ausgegangen werden kann, dass die TöB, die sich nicht zur Planung äußerten, entweder gegen die Planung keine Einwendungen haben oder die von ihnen zu vertretenden Belange durch die Planung nicht berührt werden, besteht hinsichtlich der von diesen TöB zu vertretenden Belange kein Abwägungsbedarf.

Von den angeschriebenen TöB haben sich 22 zu dem Vorhaben geäußert. Darüber hinaus liegt eine weitere TöB-Stellungnahme vor.

Von den 23 eingegangenen TöB-Stellungnahmen enthalten 20 Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise. Dies sind die Stellungnahmen folgender TöB:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Ministerium für Wirtschaft und Energie
- Landkreis Prignitz
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- GDMcom
- Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst

- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“
- NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
- 50Hertz Transmission GmbH
- IHK Potsdam
- Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Vodafone Kabel Deutschland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kreishandwerkerschaft Prignitz

Die übrigen 3 Stellungnahmen enthalten Anregungen, Einwendungen und Hinweise zu einzelnen wesentlichen Inhalten oder zu einer größeren Zahl verschiedener Belange der Planung. Es handelt sich um die Stellungnahmen folgender TöB:

- Landesamt für Umwelt
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Regio Infra Nord-Ost GmbH & C. KG

Diese Stellungnahmen erzeugen Abwägungsbedarf.

Nachbargemeinden

Zur Stellungnahme aufgefordert wurden folgende Nachbargemeinden:

- Nachbargemeinden des Amtes Meyenburg
- Stadt Wittstock/Dosse
- Amt Plau am See

Die Gemeinden

- Nachbargemeinden des Amtes Meyenburg
- Amt Plau am See

haben sich nicht geäußert. Es kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten dieser Gemeinden keine Einwendungen erhoben bzw. die von den Gemeinden zu vertretenden Belange durch die Planung nicht berührt werden. Es besteht folglich kein Abwägungsbedarf.

Die Gemeinde

- Stadt Wittstock/Dosse

hat mitgeteilt, dass sie durch die Planung nicht berührt werden bzw. gegen die Planung keine Bedenken und Einwände bestehen. Diese Stellungnahme erzeugt keinen Abwägungsbedarf.

Thematisch gegliederter Überblick über die Inhalte der Einwendungen, Anregungen und Hinweise sowie Kurzauswertung

Raumordnung und Landesplanung

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Die Planungsabsicht sei an die Ziele der Raumordnung angepasst.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Hinweis zu Kapitel I.3 der Begründung, dass der LEP HR am 1.7.2019 in Kraft getreten sei.
Dem Hinweis wird gefolgt. Das Kapitel in der Begründung wird entsprechend angepasst.
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel: Der Entwurf zur FNP-Änderung sei mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft vereinbar. Die Bedenken, die zum Vorentwurf aufgrund der damaligen Überlagerung des Vorranggebietes „Freiraum“ geäußert wurden, gelten als ausgeräumt.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Entwicklungsziele

- Ministerium für Wirtschaft und Energie: Die Erweiterung des bestehenden Industriegebietes zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Unternehmen und zur möglichen Ansiedlung weiterer Unternehmen werde grundsätzlich begrüßt.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
- IHK Potsdam: Die IHK spreche sich weiterhin für das Vorhaben aus. Die Umsetzung sollte zeitnah erfolgen.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Erschließung / Verkehr:

- Landesamt für Bauen und Verkehr: Gegen die Planung bestünden aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände. Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, übriger ÖPNV und Binnenschifffahrt würden nicht berührt.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Belange des zivilen Luftverkehrs würden nicht berührt, wenn die Hinweise zum B-Plan Beachtung finden würden.
Abwägung: Den Hinweisen zum Bebauungsplan – Beteiligung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde – wurde gefolgt.
- Landesamt für Bauen und Verkehr: Die Hinweise aus der Stellungnahme zum B-Plan seien insgesamt bei der weiteren Planung zu beachten.
Abwägung: Die Hinweise betreffen keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange. Sie werden auf den weiteren Planungsebenen berücksichtigt.
- Landesbetrieb Straßenwesen: Derzeit plane der Landesbetrieb Straßenwesen die Erneuerung der Landesstraße im Bereich der vorhandenen Pflasterbefestigung. Der Aufstellungsbereich solle den Ausführungen zufolge über eine Anbindung eines Feldweges sowie zwei Zufahrten zum Möbelwerk erfolgen. Die Machbarkeit der geplanten Anbindungen sei auf der Grundlage straßenbaulicher und verkehrstechnischer Kriterien mit dem Baulastträger zu klären. Der Ausbaugrad, die Leistungsfähigkeit sowie das Verkehrsaufkommen der geplanten Erschließung seien dem Landesbetrieb nachzuweisen.
Abwägung: Die konkrete Anbindung der Baugebiete ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Nach aktuellem Stand der Überlegungen soll die Anbindung weiterhin über bereits bestehenden Zufahrten erfolgen, die allesamt innerhalb der

Ortsdurchfahrt liegen. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits die erforderlichen Hinweise auf § 24 BbgStrG.

- *Regio Infra Nord-Ost: Im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf seien Vorschläge zur möglichen Anbindung des Plangebietes per Gleisanschluss unterbreitet worden. Diese hätten nur unzureichend Aufnahme in die Planung gefunden. Die Vorschläge würden weiterhin aufrechterhalten und eine stärkere Berücksichtigung unter dem Aspekt der aktuellen Klimaschutz- und künftiger Lebensqualität-Diskussionen erbeten.*

Abwägung: Der Anregung zur Darstellung von Trassenkorridoren im Rahmen der aktuellen FNP-Änderung wird nicht gefolgt; die Begründung wird ergänzt.

Zunächst ist festzustellen, dass eine Gleisanbindung des Industriegebietes grundsätzlich sicher erstrebenswert ist, um Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Die Planung steht der Umsetzung einer Gleisanbindung auch nicht entgegen. Eine Untersuchung möglicher Trassenführungen kann jedoch nicht im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens erfolgen. Zur Untersuchung von Trassenalternativen wäre ein mehrjähriger Vorlauf mit umfangreichen Untersuchungen zu den verkehrlichen Auswirkungen, zum Immissionsschutz, zum Artenschutz und sonstigen Naturschutz etc. erforderlich. In zwei der drei vorgeschlagenen Varianten werden ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet gequert, was erheblich Prüfungsbedarf auslöst. Dies würde das FNP-Änderungsverfahren erheblich verzögern und die Entwicklungsmöglichkeiten der Meyenburger Möbelwerke, die flächenmäßig bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind, einschränken. Es sollte deshalb dafür ggf. ein eigenständiges FNP-Änderungsverfahren angestrebt werden.

In die Begründung zur FNP-Änderung werden die Anregung, eine Schienenanbindung der Möbelwerke zu prüfen, und die vorgeschlagenen Trassenkorridore aufgenommen.

- *Regio Infra Nord-Ost: Die Darlegungen in der Begründung zur Planänderung in Bezug auf die mit der Betriebserweiterung der Möbelwerke verbundenen Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr seien unzureichend: einerseits würden die notwendigen Anlage von Stellflächen und damit einhergehende Versiegelungen als „unsensible Nutzungen“ dargestellt, die allerdings in Kauf zu nehmen wären, andererseits würden die mit Sicherheit erwartbaren Zunahmen des Lkw-Verkehrs mit Hinweis auf bestehende „Vorbelastungen“ verharmlost. Anregung, nachhaltigere Verkehrslösungen in Form eines Bahnumschlags auf dem gegenwärtigen Plangebiet mindestens als Möglichkeit in die Begründung aufzunehmen, um keine planerischen Hürden für die Zukunft auszubauen.*

Abwägung: Der Anregung wird gefolgt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird ein Passus aufgenommen, dass die Möglichkeit und die Sinnhaftigkeit einer Bahnanbindung des Industriegebietes regelmäßig geprüft werden sollten. Die Möbelwerke liefern nicht an ein Güterverteilzentrum, sondern direkt an den Einzelhandel, sodass es schwierig ist, Verkehre zu bündeln.

Der Einwand, dass die Darlegungen zu den Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr unzureichend seien, wird zurückgewiesen. Eine Prognose der verkehrlichen Auswirkungen ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet und kann sich nur auf die aktuelle Situation und die konkreten Planungen der Möbelwerke stützen. Danach ist beabsichtigt, die Logistik so auszubauen, dass künftig Containerwechselbrücken zum Einsatz kommen und die Anzahl der Lkw-Leerfahrten dadurch erheblich reduziert wird. Die Darstellung von Stellplatzflächen als unsensible Nutzung in der Begründung zum FNP bezieht sich ausschließlich auf die Empfindlichkeit gegenüber möglichen Schadstoffbelastungen auf dem Gelände der Möbelwerke und steht nicht im Zusammenhang mit Aussagen zu verkehrlichen Auswirkungen etc.

Eine Vorbelastung der Straßen und der anliegenden Bewohner durch ein zum Teil erhebliches Verkehrsaufkommen ist eine Tatsache, eine Verharmlosung ist damit nicht

beabsichtigt; möglicherweise missverständliche Formulierungen werden dementsprechend geändert.

Immissionsschutz:

- Landesamt für Umwelt, Sb Öffentlicher Gesundheitsdienst-Hygiene und Umweltmedizin: Für die Erweiterung des Industriegebietes sei eine Lärmimmissionsprognose erstellt worden, die geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte an den Immissionsorten nachweise.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz: Zum vorliegenden Entwurf bestünden aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Kampfmittel:

- Zentraldienst der Polizei Brandenburg: Bei konkreten Bauvorhaben sei bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen, über die die zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte entscheide.
Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachtenden Belange. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis. Dies ist ausreichend.

Belange der Luftfahrt

- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg: Das Plangebiet befinde sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Luftplätze sowie Modellfluggeländen und Schutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen. Die Beeinträchtigung ziviler luftrechtlicher Belange sei hinsichtlich der Lage des Plangebiets nicht zu erwarten. Es bestünden deshalb keine Bedenken gegen die Planung.
Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg: Empfehlung, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zur Abklärung militärischer Belange zu beteiligen.
Abwägung: Der Anregung wurde bereits gefolgt und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zum Entwurf der FNP-Änderung beteiligt.

Wasserwirtschaft / Gewässerschutz:

- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: In den Baugenehmigungsverfahren seinen bezüglich der Entwässerung des Plangebietes die Vorlagen und Nachweise entsprechend der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung vorzulegen.
Kenntnisnahme. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Es sei das Erfordernis von Notüberläufen an den geplanten Kleingewässern zu prüfen.
Kenntnisnahme. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Forderung, dass das Niederschlagswasser der gering verschmutzten Verkehrsflächen breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden sollte.
Kenntnisnahme. Die Forderung betrifft keine auf der Eben der Flächennutzungsplan zu berücksichtigenden Belange.

- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass es sich bei dem in der Planzeichnung dargestellten Schutzgebiet für Grundwassergewinnung um das Wasserschutzgebiet Meyenburg handele.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet befindet sich außerhalb des Änderungsbereiches. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass im Plangebiet keine Regenwasserkanalisation vorhanden sei.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass für die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kleingewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sei.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- Landkreis Prignitz, Untere Wasserbehörde: Hinweis, dass die Prüfung der Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde für die Anlage der Kleingewässer in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren erfolge.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Es sei im August 2018 eine Stellungnahme abgegeben worden. Da es keine neuen Erkenntnisse gebe, behielten die dort getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.
Abwägung: Den in der Stellungnahme vom August 2018 gegebenen Hinweisen und Anregungen, die sich auf die Beteiligung des für den Schmolder Abzugsgraben zuständigen Unterhaltungsverbandes am Verfahren, auf den Schutz von Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und auf die Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie bezogen, wurde bereits gefolgt, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist. Die grundlegenden Aussagen in der Stellungnahme vom August 2018, die sich auf den Schmolder Abzugsgraben und das Gewässersystem der Stepenitz und Nebenbäche sowie die geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahmen beziehen, werden zur Kenntnis genommen.
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Den Forderungen von LfU W26 bezüglich der Belange der Wasserrahmenrichtlinie sei im Wesentlichen Rechnung getragen worden. Detailliertere Festlegungen seien auf Basis eines FNP nicht vorgesehen.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Zu den Wasserläufen II. Ordnung, die an der nördlichen und örtlichen Plangebietsgrenze lägen, sei bei Parallelverläufen ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.
Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen konzipiert werden. Dies erfolgt erst im Bebauungsplan. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Zu den Wasserläufen II. Ordnung sei eine Zufahrt offenzuhalten.
Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen konzipiert werden. Dies erfolgt erst im Bebauungsplan. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Wenn die Wasserläufe II. Ordnung als Vorflut dienen sollten, sei dies mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange.
- Wasser- und Bodenverband „Prignitz“: Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen an Wasserläufen II. Ordnung seien im Detail mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen.
Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da auf dieser Ebene noch keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen konzipiert werden. Dies erfolgt erst im Bebauungsplan. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
- Regio Infra Nord-Ost: Im Umweltbericht werde auf größere Abflussmengen, die aus den großen versiegelten Flächen resultieren, hingewiesen und die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes in Aussicht gestellt. Hinweise, dass die Bahnstrecke Meyenburg – Karow von 3 Fluss- und Bachläufen mit Einzugsgebiet aus dem Plangebiet gekreuzt werde. Auswirkungen auf die vorhandenen Brückenbauwerke seien im Rahmen des Entwässerungskonzeptes darzustellen und mit der Regio Infra Nord-Ost abzustimmen.
Abwägung: Der Anregung wird gefolgt, soweit diese auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich und erforderlich ist: Die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erfolgt nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, sondern erst im späteren Bauantragsverfahrens. In der Begründung wird der Passus, dass das Entwässerungskonzept mit der Regio Infra abzustimmen ist, ergänzt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Es werde Unterstützung bei der Findung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugesagt.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurden bereits in ausreichendem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesichert.
- Landesamt für Umwelt, Abt. Wasserwirtschaft: Für die Kompensation der Flächenversiegelung würde die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland in der Stepenitzau zwischen Meyenburg und Krependorf größere Synergismen zwischen FNP und Wasserrahmenrichtlinie ermöglichen.
Abwägung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen in der Stepenitzau zwischen Meyenburg und Krependorf befinden sich im Eigentum unterschiedlicher Privatpersonen, die diese Flächen verpachtet haben. Ohne einen vorherigen Flächenerwerb oder weitgehende vertragliche Regelungen besteht folglich kein Zugriff auf diese Flächen. Zudem handelt es sich überwiegend um kleine oder sehr schmale Flurstücke, sodass der Zugriff auf eine Vielzahl von Flurstücken unterschiedlicher Personen gesichert werden müsste, um eine flächige Umwandlung in Extensivgrünland zu ermöglichen. Dies ist zeitnah nicht realisierbar.

Denkmalschutz:

- Landkreis Prignitz, Sb Denkmalschutz: Es bestünden nunmehr keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes seien in ausreichender Form im Begründungstext dargestellt.
Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Technische Infrastruktur:

- Deutsche Telekom Technik GmbH: Im Planungsbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und Betrieb dieser TK-Linien müsse gewährleistet bleiben..
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange.
- Deutsche Telekom Technik GmbH: Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes seien in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der TK-Linien der Telekom vorzusehen.
Abwägung: Der Forderung wird nicht gefolgt. Sie betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden lediglich die überörtlichen und die örtlichen Hauptverkehrszüge sowie die Flächen für das Hauptversorgungsleitungen dargestellt, aber noch keine lokalen Verkehrsflächen festgesetzt. Die Darstellungen stehen einer Erweiterung des Telekommunikationsnetzes nicht entgegen.
- GDMcom: Im angefragten Bereich befänden sich Anlagen der ONTRAS Gastransporte GmbH. Die übrigen durch die GDMcom vertretenden Anlagenbetreiber seien nicht von der Planung betroffen.
Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
- GDMcom: Auf dem Flurstück 100 der Flur 104 befinde sich im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Ferngasleitung FGL 99 der ONTRAS Gastransporte GmbH. Der Schutzstreifen dieser Leitung betrage 8 m. Dort dürften keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten. Dazu gehörten auch Niveauveränderungen z. B. durch Anlage von Sandhügeln und Strukturhaufen, wie sie auf diesem Flurstück geplant seien. Bei Pflanzungen seien die in der Schutzanweisung aufgeführten Schutzabstände einzuhalten. Totholzstämmen dürften nicht in den Schutzstreifen eingebracht werden.
Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange, da der FNP keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen festsetzt. In die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.
- NBB Netzgesellschaft: Im angefragten Bereich befänden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Kabelanlagen seien in der vorgefundenen Lage zu belassen; Veränderungen seien unzulässig.
Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft keine auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigenden Belange. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Planzeichnung

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Dem mittig in der Planzeichnung angeordneten Symbol B (geschütztes Biotop) fehle der zeichnerische Bezugspunkt.
Abwägung: Dem Einwand wird gefolgt. Das geschützte Biotop befindet sich zwar genau unter dem Lagesymbol, zum besseren Verständnis wird die Darstellung aber geändert.
- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Die Darstellung der Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Legende sei in farbliche Übereinstimmung mit der Planzeichnung zu bringen.
Abwägung: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt es sich bei der Darstellung um eine Randsignatur mit einem „A“. Die farbliche Darstellung in der Planzeichnung rührt von der dargestellten Grünfläche.

- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Auf der Planzeichnung seien die Verfahrensvermerke zu ergänzen.
Der Forderung wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke werden auf der Planzeichnung ergänzt.
- Landkreis Prignitz, Sb Planung/Unternehmensbetreuung: Um den Verfahrensstand nachvollziehen zu können, sei dieser auf dem jeweiligen Dokument (Planzeichnung und Begründung) anzugeben.
Abwägung: Der Einwand ist unbegründet. Auf Planzeichnung und Begründung ist bereits der jeweilige Verfahrensstand angegeben.

Umweltprüfung / Umweltbericht:

- Landkreis Prignitz, UNB: Für die FNP-Änderung und den Bebauungsplan, der parallel dazu aufgestellt werde, sei ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt worden. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens würden von der UNB Forderungen erhoben und Hinweise gegeben. Der Umweltbericht sei dementsprechend zu überarbeiten und mit den Ausführungen im FNP abzugleichen.
Abwägung: Es ist nicht korrekt, dass für die FNP-Änderung und den Bebauungsplan ein gemeinsamer Umweltbericht erarbeitet wurde. Die Begründungen zu beiden Planungen erhalten jeweils einen gesonderten Umweltbericht. Der Umweltbericht zur FNP-Änderung wird selbstverständlich mit dem aktuellen Planungsstand abgeglichen.

